Wien Donnerstag den 27. Februar 1873. VI. Jahrgang. Nr. 9.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

## Inhalt.



## Die autonome Verwaltung in Galizien.

In der sehr gediegen redigirten Krakauer Monatsschrift „Przeglond polski" hat der Obmann der Krakauer Bezirksvertretung Graf Stanislaus Mieroszowski einen längeren Aufsatz über die galizische Autonomie veröffentlicht, den wir in seinen Grundzügen hiemit reproduciren.

Niemand wird es in Abrede stellen — heißt es im Eingange — daß in Galizien bezüglich des Standes der Landesangelegenheiten eine allgemeine Enttäuschung vorherrscht. Die Arbeiten und Gesetze des Landtages werden einer mitunter herben Kritik unterzogen. Die kurze Dauer der Landtagssession bietet keinen hinreichenden Entschuldigungsgrund dafür, daß dasjenige, was von dem Landtage beschlossen wird, nicht zur Zufriedenheit der Bevölkerung ausfalle. Uebrigens fehlt es nicht an Beweisen, daß die öffentliche Meinung den Beschlüssen des Landtages zumeist beipflichtet. Es wurden ja bekanntlich verschiedene Fragen, so die Vereinigung der Gutshöfe mit den Gemeinden, die Bildung von Collectivgemeinden, ja sogar minder wichtige Angelegenheiten, wie die Frage über den Modus der Geschäftseintheilung in den Bezirksausschüssen, lange Zeit bevor sie im Landtage zur Sprache kamen, in der Tagespresse einer gründlichen Erörterung unterzogen. Wenn demnach dasjenige, was gegenwärtig so hart beurtheilt wird, wie z. B. der Dualismus in den Behörden, der Landesausschuß und die Bezirksvertretungen, wenn all' diese Institutionen nicht Lieblingsgegenstände des ganzen Landes gewesen wären, wenn man sich dieselben nicht als Sinnbild der Vollkommenheit vorgestellt hätte, es hätte wahrlich dem Landtage nicht an dem Muthe gefehlt, es auszusprechen, daß alle diese Erfindungen für uns nachtheilig sein, daß sie keine Organisirung des Landes, sondern eher eine Desorganisirung heraufbeschwören werden. Weder der Landtag, noch die Publicistik, noch die öffentliche Meinung vermögen die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen, daß wir solche und nicht andere Institutionen besitzen, und da die Motive unserer Handlungsweise die besten waren, so können wir mit um so reinerem Gewissen, getreu den Grundsätzen errare humanum est und experientia docet, die Mängel unserer Institutionen in objectiver Weise darlegen.

Unser gesammter Verwaltungsorganismus beruht auf der Anwendung und Entwicklung des Princips, daß der Staat nur den unentbehrlichen Obliegenheiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, ohne sich um die anderen Geschäfte — obschon sie gleichfalls der öffentlichen Verwaltung angehören — zu bekümmern. Daraus resultiren die beiden von einander so verschiedenen Gruppen von Behörden, die Regierungs- oder landesfürstlichen und die Landesbehörden. Da die letzteren zum Theile auch die landesfürstlichen Behörden unterstützen oder vertreten müssen, so zerfällt ihr Wirkungskreis in den eigenen und den übertragenen. Die Errungenschaft solcher aus der Wahl hervorgegangener Behörden zur Erfüllung der Obliegenheiten des eigenen Wirkungskreises bildet eben jene berühmte, vor kurzem noch so heiß ersehnte, so ideal erträumte Autonomie.

Wo aber finden wir das Kriterium zur Beurtheilung, ob irgend eine administrative Thätigkeit in den einen oder anderen Wirkungskreis fällt? Dieser Cardinalpunkt wurde bisher nie erläutert, und in der Regel mannigfach gedeutet. Nur in Nordamerika und England pflegt die Bevölkerung in vielen Angelegenheiten nicht an den Schutz und die Fürsorge der Regierung zu appelliren, sondern deren Erledigung den Interessenten zu überlassen. Man argumentirt daselbst Folgendes: Der Regierung muß es gleichgiltig sein, welchen Arzt ich mir nehme. Ist er schlecht, so erlangt er keine verbreitete Praxis. Ist er aber gut, so darf man ihm das Prakticiren nicht verbieten, wenn er sich auch mit den nöthigen Studien und Prüfungen nicht auszuweisen vermag. Ebenso ergeht es den Schulen. Die Eltern werden schon selbst jene Schulen aufsuchen, die ihnen für die Erziehung der Kinder nothwendig erscheinen. Daher kommt es, daß die Amerikaner sogar Universitäten auf Actien gründen. Und die Personen-Posten? wo sie nöthig sind, da werden sie von selbst entstehen, wo sie überflüssig sind, wozu sie dort errichten? Andere Länder beurtheilen anders die Aufgaben der Regierung. Wir fordern, daß die Behörden die Sicherheits-, Sitten-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Marktpolizei überwachen und außerdem auch den Gemeinde-, Vermögens-, Armen-, Wohlthätigkeits-, Spital-, Schul- und Kirchenangelegenheiten ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mögen. Es würde unseren Begriffen und Vorstellungen widersprechen, daß alle Confessionen, selbst die neu improvisirten Religionen, in gleicher Weise gestattet, aber auch in gleicher Weise jedes Schutzes und jeder Dotation entkleidet, vielmehr zur Einhebung einer Eintrittsgebühr in die Kirche zur Bestreitung der Ausgaben gezwungen wären.

Die Scheidelinie zwischen dem eigenen und übertragenen Wirkungskreise hat sich schädlich erwiesen, ja konnte nicht einmal consequent durchgeführt werden Wenn wir für Bezirksangelegenheiten einen von der Bezirksvertretung gewählten Bezirksausschuß und für Lan-

desangelegenheiten einen von der Landesvertretung oder vom Landtage gewählten Landesausschuß haben, warum besitzen wir nicht für Reichsangelegenheiten einen von der Reichsvertretung oder vom Reichsrathe gewählten Reichsausschuß? Ist das unmöglich? Weshalb? Sollte hier die Consequenz zu einem argumentum ad absurdum führen?

In einer gut administrirten Gemeinde macht sich der Dualismus nicht fühlbar, weil die Arbeitseintheilung nur in der Theorie besteht, denn in der Praxis verrichtet ein und derselbe Magistrat alle Obliegenheiten, ob sie nun in den einen oder anderen Wirkungskreis gehören. Auch nach oben concentrirt in sich das Ministerium beide Wirkungskreise, denn es verwaltet die Staatsschulen, die Universitäten, Spitäler und alle diese Agenden, welche den Gegenstand der Thätigkeit eines Reichsausschusses bilden würden. es verwaltet dieselben zugleich mit den Finanzen, der Justiz, den Armenangelegenheiten u. s. w. Nur in dem Bezirke besteht neben der Bezirkshauptmannschaft der Bezirksausschuß, in dem Kronlande neben der Statthalterei der Landesausschuß. In diesen beiden Instanzen besteht also der Dualismus, diesen beiden Instanzen gelten die fast allgemeinen Klagen.

Als die wichtigste Ursache dieser Klagen kann die Machtlosigkeit der autonomen Behörden und der Aufschub der Amtsgeschäfte angesehen werden. Diese Klagen sind nicht nur begründet, sondern es gibt auch gegen die gerügten Mängel keine Abhilfe, so lange der Dualismus bestehen wird. Beide Gruppen von Behörden können nicht über dieselben Attributionen, über dieselbe Executive verfügen, denn ein solcher Zustand würde ein Chaos bedingen. Die Executivgewalt kann man nur an Einen übertragen. Sie wird selbstverständlich diesfalls ausschließlich in die Attribute der landesfürstlichen Behörde fallen und die autonomen Behörden wären gezwungen, die erstere um die Exequirung ihrer Verfügungen anzugehen. Aber der Bezirkshauptmann und der Statthalter sind für ihre Handlungen verantwortlich. Sie werden daher nur dasjenige ausführen, was ihrer Ueberzeugung und ihren Begriffen über die Verantwortlichkeit entspricht. Daher unterliegt die Amtirung der autonomen Behörde in gewisser Beziehung der Censur und Approbation der landesfürstlichen Behörden, während die Machtlosigkeit, welche das charakteristische Merkmal der autonomen Behörden bildet, sie in hohem Grade in der öffentlichen Meinung discreditirt. Der Vorschlag z. B. des Landesausschusses, wonach die Bezirkshauptmannschaft zu den Sitzungen des Bezirksausschusses ihren Vertreter zu entsenden hätte, damit er nöthigenfalls gegen mißliebige Beschlüsse sein Veto einlege, und damit folgerichtig alle nicht sistirten Verordnungen des Bezirksausschusses auf die nöthige Execution der Bezirkshauptmannschaft rechnen könnten, dieser Vorschlag ist nicht nur nicht geeignet, die Sachlage zu verbessern, sondern vielmehr — durch die Unterordnung der Bezirksausschüsse unter die Controle eines Beamten der Bezirkshauptmannschaft — geeignet ihr Ansehen so herabzusetzen, daß die ohnehin schon sehr geringe Anzahl von thätigen Arbeitern auf dem Gebiete der Autonomie immer mehr abnehmen müßte.

Das ganze System ist sonach mangelhaft und bedarf einer radicalen Aenderung. Aber es ziemt sich nicht die Autonomie zu opfern. Wir mißbrauchen dieses Wort, denn es bedeutet: eine eigene Regierung, ein eigenes Recht besitzen. Jedes freie Land hat seine Autonomie, man spricht aber nicht davon, eben so, wie es uns nicht einfällt noch insbesonders hervorzuheben, daß Jeder von uns in Prosa und nicht in Versen spricht. Um besondere Autonomie kann es sich nur dort handeln, wo der Föderalismus besteht. Einzelne nordamerikanische Staaten, einzelne Cantone in der Schweiz können eine größere oder geringere Autonomie besitzen. Norwegen kann von Autonomie Schweden gegenüber reden. In Cisleithanien hingegen, welches ein gemeinsames, dem Reichsrathe verantwortliches Ministerium mit einem Parlamente besitzt, das den gesetzgebenden Körper für alle in demselben vertretenen Länder bildet, scheint es uns nicht logisch zu sein, wenn man von Autonomie spricht. Man möge übrigens mit dem Namen „Autonomie" die in der galizischen Landtagsresolution enthaltenen Forderungen belegen. Aber wir können es kaum fassen, daß dasjenige, was wir neben den landesfürstlichen, mit der Executive ausgestatteten Behörden besitzen, daß jene für gewisse Verwaltungsagenden gewählte unentgeltliche und machtlose Behörde mit ihrer complicirten und dualistischen Organisirung — als Autonomie gelten sollte.

Wir gehen in unsern Betrachtungen von der Ueberzeugung aus, daß die legislativen Functionen von den administrativen und diese wieder von den judiciellen sorgfältig geschieden werden müssen. Alle Ausschüsse berathender Körperschaften, zur Erledigung von administrativen Agenden sind eine Anomalie. Denn etwas anderes ist es, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen und etwas anderes eine Straße zu bauen oder ein Spital zu verwalten. Die Executivgewalt kann keine collegiale sein. Sie muß sich in den Händen einzelner Individuen concentriren und die unmittelbare und fortwährende Controle, der sie seitens einiger delegirten Aufseher unterzogen wird, ist nicht nur unpraktisch und schädlich, weil die ganze Thätigkeit lahmlegend, sondern schon deßhalb unmöglich, weil dieses systematische Mißtrauen dem Ansehen der Behörden Abbruch bringen müßte.

(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde über die Frage der Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe (§ 24, Alinea 2 des Forstgesetzes) unterliegen der Anfechtbarkeit durch Recurs. Dieser Recurs hat Suspensiv-Effect.**

Mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft T. (in Süd-Tirol) vom 9. August d. J. wurde der Holzhändlerin D. F. auf Grund eines unter Zuziehung der Parteien und zweier Sachverständigen gepflogenen Localaugenscheines, die Bringung einer größeren Quantität Holz über drei Gründe der Gemeinde C. in Gemäßheit des § 24 des Forstgesetzes gegen Erlag eines von den Sachverständigen vorläufig mit zehn Gulden Oe. W. bemessenen Entschädigungsbetrages bewilligt. Gegen diese Bewilligung wurde von der Gemeinde C. rechtzeitig an die Statthalterei-Abtheilung in Trient der Recurs überreicht und in demselben nicht nur die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über die Gemeindegründe bestritten, sondern speciell auch noch darüber Beschwerde geführt, daß D. F. mit dem Holztransporte bereits begonnen habe, obgleich die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei.

Von der Statthalterei-Abtheilung in Trient wurde nun zwar die Entscheidung der ersten Instanz der Hauptsache nach bestätigt, jedoch der Beisatz hinzugefügt, daß, auch wenn es sich hier nicht bloß um zwischen den Parteien streitige Entschädigungsansprüche, sondern vor Allem um die Entscheidung der Frage handle, ob die Bringung des Holzes über die Gründe der Gemeinde C. überhaupt im Sinne des § 24 des Forstgesetzes nothwendig sei, der letzte Absatz dieses Paragraphen hier nicht zur Anwendung kommen könne; die Bringung des Holzes hätte somit insolange, als die Zuläßigkeit dieser Bringung nicht endgiltig entschieden worden sei, als illegal suspendirt werden sollen, wie sie dann auch weiterhin insolange zu suspendiren sein werde, als nicht die Frist von vier Wochen ab intimato der Statthalterei-Entscheidung zur Einbringung des Recurses an das Ackerbauministerium verstrichen oder der innerhalb dieser Frist angebrachte Recurs endgiltig entschieden sein wird.

Die D. F., welche mittlerweile in der That mit der Bringung des Holzes schon begonnen hatte, recurrirte gegen diese Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung Trient an das Ackerbauministerium. Sie machte in dem Recurse geltend, daß nach § 24 des Forstgesetzes gegen eine die Nothwendigkeit der Holzbringung über fremde Gründe aussprechende Entscheidung der ersten Instanz gar kein Recurs möglich sei, indem § 24 von einem Recurse an die höheren politischen Instanzen nur dann spreche, wenn sich die Parteien mit der durch die unterste politische Behörde erfolgten vorläufigen Bestimmung über die Entschädigung nicht begnügen wollen Würde aber schon der Recurs dennoch für zuläßig erkannt werden, so könne derselbe nach dem letzten Absatz des § 24 und nach der Analogie des § 42 des Forstgesetzes keine suspensive Wirkung haben, indem nach diesen Gesetzstellen die Bringung, beziehungsweise Triftung des Holzes, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht länger aufgehalten werden könne.

Die Bezirkshauptmannschaft T. beantragte bei Vorlage dieses Recurses dessen Stattgebung, indem sie die von der Recurrentin versuchte Auslegung der §§ 24 und 42 des Forstgesetzes als richtig anerkannte, wohingegen die Statthalterei-Abtheilung T. auf die Abweisung des Begehrens der Recurrentin den Antrag stellte.

Das Ackerbauministerium fand nach dem letzteren Antrage unterm

26. November 1870, Z. 6561 dem Recurse der D. F. keine Folge zu geben, wobei es von den nachstehenden Erwägungen geleitet ward: „Der § 77 des Forstgesetzes sagt ausdrücklich, daß, wer sich durch eine in Gemäßheit dieses Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, hiegegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen könne; hieraus folgt, daß auch gegen ein die Nothwendigkeit der Bringung von Waldproducten über fremde Gründe aussprechendes Erkenntniß der untersten politischen Behörde ein Recurs möglich sei. Die Frage, ob dieser Recurs suspensive Wirkung haben könne oder nicht, kommt nach den allgemeinen politischen Vorschriften zu beurtheilen. Nach diesen steht aber, wenn es sich um Parteisachen handelt, im Allgemeinen die suspensive Wirkung eines rechtzeitig ergriffenen Recurses außer Zweifel, und auch das letzte Alinea des § 24 F. G. begründet hier keine Ausnahme von dieser Regel, weil dasselbe nur den hier nicht zur Anwendung kommenden Fall, daß sich die Parteien über die Höhe der Entschädigungsbeträge nicht einigen können, behandelt. In diesem Falle soll (ebenso wie nach § 42 F. G. bei Triftbewilligungen) allerdings nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Bringung des Holzes, sobald nur der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht weiter aufgehalten werden." L. W.

---

**Ueber die Berechtigung einer Gemeinde zum Beschlusse auf Einhebung einer Umlage zu der bei der „Erzeugung" zu entrichtenden Verzehrungssteuer (Bierumlage) ist im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.**

Der Gemeinderath von N. hat in der Sitzung vom 7. December 1869 bei Feststellung des Voranschlages pro 1870 die Auflage eines 20percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Bier beschlossen. Ueber Einschreiten des Gemeindevorstandes wegen Einhebung dieses Zuschlages durch die im § 87 des G. G. bestimmten Organe wurde mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft diese Einhebung und beziehungsweise die Aufnahme dieses Zuschlags in die Steuervorschreibungstabellen dem Steueramte aufgetragen, welches auch diesen Zuschlag zu Gunsten der Gemeinde von dem im herrschaftlichen Bräuhause erzeugten Biere einhob.

Die Herrschaft N. führte aber in einer Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft an, daß bei Bemessung der Biererzeugungssteuer durch das Steueramt 16 fl. 32 kr. als 20percentiger Gemeindezuschlag zugerechnet und eingehoben wurden und stellte das Ansuchen wegen Rückstellung des erwähnten Betrages und wegen Einleitung, daß diese Zurechnung künftighin nicht vorgenommen werde, einwendend: daß von der Biererzeugung ein Gemeindebeitrag nicht zu entrichten kommt und daß das Bräuhaus mit anderen Gebäuden einen herrschaftlichen Complex bildet, welcher nicht im Gemeindebereiche von N. liegt.

Diesem Gesuche um Befreiung von dem Gemeindezuschlage zur Bierverzehrungssteuer gab der Bezirkshauptmann keine Folge, weil gegen die Gesetzlichkeit der von der Gemeinde N. im Sinne des § 80 des G.-G.*) beschlossenen Einführung des fraglichen Gemeindezuschlags zur Verzehrungssteuer und eventuell gegen die Einbeziehung dieses herschaftlichen Bräuhauses zum Gemeindeverbande im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Gutsgebiete, somit auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Gemeindezuschlages von der Bierverzehrungssteuer im Sinne des § 104 des G.-G. nichts eingewendet werden kann.

Die Statthalterei hob den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid auf und sprach aus, daß die Herrschaft ungesetzlicher Weise zur Zahlung des Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer von ihrem Bräuhause verhalten worden sei. Es stellte sich nämlich heraus, daß in N. ein besonderes Gutsgebiet besteht, zu dem auch das Bräuhaus gehört, und da sich der Wirkungskreis des Gemeinderathes nur auf das Gemeindegebiet erstreckt und die Gemeinde bloß auf ihre Mitglieder Leistungen zu Gemeindezwecken auflegen kann, so hätte sich der vom Gemeinderathe beschlossene Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer nicht auf ein zu einem Gutsgebiete gehörendes Besitzthum erstrecken können. Zur eigenen Benehmungswissenschaft wurde dem Bezirkshauptmanne bekannt gegeben, „daß das Gemeindegesetz die Berechtigung der Gemeinden überhaupt zur Auflage von Zuschlägen zu den Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung von Getränken entrichtet werden, zweifelhaft erscheinen lasse und daß für solange, als dieser Zweifel im Gesetzgebungswege nicht behoben sein wird, der Gemeinde nicht gestattet werden kann, Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von Bier und geistigen Getränken einzuheben, falls ihnen die Bewilligung dazu nicht durch ein Landesgesetz im Sinne des § 81 des G. G. ertheilt wurde".

Der Gemeindevorstand von N. wendete im Ministerialrecurse ein, daß die Behauptung der Statthalterei, die Gemeinde hätte dem Gutsgebiete einen Gemeindezuschlag auferlegt, nicht richtig sei; denn nur die Consumenten im Gemeindebereiche werden durch diesen Zuschlag getroffen, indem die Herrschaft, welche das in ihrem dortigen Bräuhause producirte Bier im Gemeindebereiche abgiebt, den Zuschlag in den Preis des Bieres einrechnen wird; belangend den eigenen Consum der Herrschaft, welcher bedeutend sei, werde sie hievon den Gemeindezuschlag nicht zu entrichten haben; müßte sich aber diesbezüglich der Controle der Gemeinde zu dem Zwecke unterziehen, damit sichergestellt werden könne, wie viel von der Herrschaft selbst consumirt werde und welches Bierquantum zum Verbrauche im Gemeindebereiche gelangt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 17. September 1872, Z. 9245 der Beschwerde der Gemeinde N. keine Folge gegeben, die dem Bezirkshauptmanne zur Benehmungswissenschaft hinausgegebene Statthalterei-Belehrung dahin berichtigt, „daß, wenn Gemeinden zu der bei der Erzeugung zu entrichtenden Verzehrungssteuer einen gleichzeitig mit der Steuer einzuhebenden Zuschlag unter Beachtung der mit Rücksicht auf die Zuschlagsziffer in der Gemeindeordnung bestimmten Competenzgrenzen beschließen, ein solcher Beschluß nicht von vorneherein und im Allgemeinen als gesetzlich unzulässig bezeichnet werden kann, sondern vielmehr die Entscheidung der Frage, ob der Gemeinderath durch einen solchen Beschluß seinen Wirkungskreis überschritten oder gegen die Gesetze verstoßen habe, dem Instanzenzuge vorbehalten bleiben muß". L.

---

**Wenn auch die Landesstelle in erster Instanz die Triftbewilligung ertheilt (§ 26, Alinea 2 des Forstgesetzes), so entscheidet doch die Bezirksbehörde über die durch die Triftung entstandenen Schäden.**

Die Trifter G. S. und Genossen, welche von der Landesstelle die Bewilligung zur Trift durch mehrere politische Bezirke erhalten hatten, wurden von derselben Landesstelle in erster Instanz zum Ersatze des durch Sachverständige abgeschätzten Schadens, welcher anläßlich der Triftung und der damit verbundenen Inundation geschehen war, verurtheilt.

Das Ackerbauministerium fand diesen Vorgang als gegen die Competenzvorschriften verstoßend. „Denn wenn auch die ursprüngliche Triftconcession, als über zwei politische Bezirke sich erstreckend, von der Landesstelle ertheilt werden mußte, so folgt daraus per consequentiam keineswegs, daß die Entscheidung über die durch die Triftung verursachten Schäden auch der Landesstelle zustehe. Eine innere Nothwendigkeit dazu liegt nicht vor, vielmehr wird die Bezirksbehörde (gleichsam als forum rei sitae) leichter erheben und entscheiden und das Gesetz weist die in Frage stehende Entscheidung den Landesstellen nicht zu, wie dies aus § 77 des Forstgesetzes, welches die Fälle, wo die Landesstelle unmittelbar in erster Instanz entscheidet, genau aufzeichnet, hervorgeht". (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. Februar 1873, Z. 9978.) —e.

---

**Bezüglich der letztinstanzlichen Competenz bei Flößereiangelegenheiten.**

Falls es sich um eine gewöhnliche Flößung gebundenen Holzes ohne Hülfe eigener Flößereigebäude — und nicht um eine eigentliche Holztrift im Sinne des § 26 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, das ist um Schwemmung des Holzes in ungebundenem Zustande oder um Flößung gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hülfe eigener Flößereigebäude — handelt, ist mit Rücksicht auf den Ministerialerlaß vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49 (vergleiche

*) Galizische Gemeindeordnung vom 12. August 1866.

auch § 7 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts) nicht das Ackerbauministerium, sondern das Handelsministerium die competente oberste Instanz. (Vergl. Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. Februar 1873, Z. 11.284.) —e.

## Verordnungen.

**Erlaß des Ministers des Innern vom 24. December 1872, Z. 15.885, betreffend Stempelfreiheit der Trauungsscheine der dauernd Beurlaubten und Reservemänner für Evidenzhaltungszwecke.**

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz- und dem k. k. Landesvertheidigungsministerium beehre ich mich Eurer Hochwohlgeboren behufs entsprechender Belehrung der mit der Matrikenführung betrauten Organe zu eröffnen, daß die Trauungsscheine, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner des k. und k. Heeres und der Kriegsmarine nach ihrer Verehlichung den Controlsversammlungen im öffentlichen Interesse zum Behufe der Evidenzhaltung vorzulegen haben und welche von der Commission zum Amtsgebrauche zurückbehalten werden, nach der T. P. 117 lit. M. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Stempelpflicht nicht unterliegen. Bei Ausstellung solcher Trauungsscheine ist aber nach der Anordnung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des genannten Gesetzes an jener Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung" anzugeben.

Wenn hingegen zu dem genannten Zwecke Abschriften allgemein giltiger Trauscheine beigebracht werden, so kommt denselben die Stempelfreiheit nicht zu, weil nur solche Urkunden gebührenfrei zu behandeln sind, welche zum Amtsgebrauche ausgefertigt werden und nicht in den Händen der Parteien bleiben.

**Erlaß des Ministers des Innern vom 27. December 1872, Z. 9292, betreffend matrikulare Amtshandlungen bei Geburts-, Tauf- und Sterbefällen der Altkatholiken.**

Nachdem von den sogenannten altkatholischen Priestern fortan Trauungen, dann Taufen, sowie auch Einsegnungen von Leichen vollzogen werden und dabei die Frage sich aufwirft, wieferne eine Eintragung dieser Acte in die von den katholischen Seelsorgern geführten Matriken zu geschehen habe, beehre ich mich, Euerer . . . . zu eröffnen, daß die mit der Matrikenführung von Seite der Staatsgewalt betrauten katholischen Seelsorger nicht verpflichtet werden können, die von altkatholischen Priestern vorgenommenen und zur Anzeige gebrachten Trauungen in die von ihnen geführten Register einzutragen. Es geht dies klar aus dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht ddo. 20. Februar 1872, Nr. 98 Pr. hervor. (Vgl. Nr. 12 dieser Zeitschrift ex 1872 [die Red.]).

Anlangend die Geburts-, Tauf- und Sterbefälle von Altkatholiken, obliegt es dem zur Führung der betreffenden Matriken legitimirten ordentlichen katholischen Seelsorger des Sprengels, in welchem die betreffenden Fälle sich ergeben haben, diese einzutragen.

Wollen deßhalb Euere . . . . im allfälligen Vernehmen mit dem Ordinariate dafür in entsprechender Weise sorgen, daß diese Fälle, sei es von den altkatholischen Priestern, sei es von den Hebammen Todtenbeschauern und Angehörigen dem ordentlichen katholischen Seelsorger oder doch der politischen Behörde unmittelbar oder im Wege des Gemeindevorstandes angezeigt und dann in die katholischen Pfarrmatriken eingetragen werden. Sollten zu diesem Behufe noch Erhebungen und Vernehmungen behufs der Sicherstellung der entscheidenden Daten nothwendig sein, so sind dieselben durch die politische Behörde zu veranlassen.

**Erlaß des Ministers des Innern vom 27. December 1872, Z. 14.933, betreffend die Beamthandlung der Eheschließungsfälle der Altkatholiken, wo ein Ehehinderniß nach § 75 des a. b. G. B. vorlag.**

Im Nachhange zu dem Erlasse ddo. 20. Februar 1872, Z. 98, welchen der Minister für Cultus und Unterricht im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die sogenannten Altkatholiken, hinausgegeben hat, finde ich im Einverständnisse mit den Ministerien für Cultus und der Justiz Euere . . . . anzuweisen, die zu Ihrer Kenntniß kommenden Fälle von Eheschließungen der Altkatholiken, denen das Ehehinderniß des § 75 a. b. G. B. entgegensteht, in Gemäßheit des § 94 ebendaselbst dem zur diesfälligen Untersuchung competenten Gerichtshofe mitzutheilen.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Baurathe bei der n. ö. Statthalterei Emanuel Trojan taxfrei den Titel eines Oberbaurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergverwalter in Idria Peter Grübler taxfrei den Titel und Rang eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstmeister des k. k. Familienfondsgutes Mattighofen Karl Reinisch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die bei dem königl. ungar. St. Stephan-Orden in Erledigung gekommene Kanzlistenstelle dem Präsidialsecretär im k. ungar. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager Dr. Johann Szarun verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretariatsadjuncten weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Karolina Augusta, Hofconcipisten Wenzl Augmann den Titel und Rang eines Hofsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Chef der Handelsfirma Pierre F. Briaudeau in Nantes, Pierre Tristan Briaudeau jun. zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Mappenarchivar zu Triest Geminian Ritter Comelli v. Stuckenfeld zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium und Central-Mappenarchivar ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der böhmischen Finanz-Landesdirection Karl Meixner zum Finanzrathe im Bereiche der genannten Finanz-Landesbehörde ernannt.

Der Handelsminister hat den Postdirectionsconcipisten in Wien Dr. Alfred Freih. v. Lilienau zum Postdirectionssecretär ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtscontrolor in Zara Joseph Massari zum Postamtsverwalter daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postdirectionsconcipisten in Lemberg Johann Lados zum Postdirectionssecretär daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Gustav Legler in Prag zum Postamtsverwalter in Marienbad und den Postcontrolor Heinrich Hackl in Prag zum Postcassenverwalter daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptspraktikanten der n. ö. Finanzprocuratur Armand Freih. v. Dumreicher zum Ministerialconcipisten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Handelsminister hat den Commissärsadjuncten der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Eduard Swoboda zum Generalinspectionscommissär zweiter Classe ernannt

Der Minister für Landesvertheidigung hat dem Concipisten der Statthalterei von Dalmatien Theodor Lee die beim Ministerium für Landesvertheidigung erledigte systemisirte Ministerialconcipistenstelle verliehen.

## Erledigungen.

Finanzwach-Commissärsstelle in Nieder-Oesterreich mit 800 fl. Gehalt, bis Ende Februar. (Amtsblatt Nr. 38.)

Verwaltersstelle bei der Telegraphen-Hauptstation in Salzburg mit 1200 fl. und gegen Caution, bis 24. Februar. (Amtsblatt Nr. 39.)

Zwei Finanzconcipistenstellen der Laibacher Finanzdirection mit 700 fl. Gehalt, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 40.)

Bergarztesstelle bei der Joachimsthaler Berg- und Hüttenverwaltung mit 800 fl. Bestallung und Reisepauschale von 600 fl. jährlich, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Finanzsecretärsstelle bei der k. k. Finanzlandesdirection für Böhmen mit 1400 fl. Jahresgehalt, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 44.)

Controlorsstelle bei den Steuerämtern in N.-O. mit 900 fl., eventuell 800 fl., gegen Caution, bis 7. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

## Concurs

**zur Besetzung der Stelle eines dritten Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.**

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien und der gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten Gesuche bis **1. April 1873** hieramts einzubringen.

Mit diesen Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W. nebst einem hievon entfallenden 15percentigen Quartiergelde, dann die Pensionsfähigkeit, nach dem Pensionsstatute vom 16. December 1871 für die Beamten und Diener der Stadtgemeinde Troppau, dann deren Wittwen und Waisen verbunden, wonach die Dienstzeit vom Tage des beim Eintritte in den Communaldienst abgelegten Diensteides an gerechnet, und den aus dem Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den Dienst der Stadtgemeinde übergetretenen Beamten die im Staatsdienste vollbrachte Dienstzeit zum Behufe der Pensionsbemessung in ihre bei der Stadtgemeinde zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

Troppau, am 18. Februar 1873.

Der Bürgermeister.

1-1

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.